

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Alle Partner sind stets bemüht, durch professionelles Handeln und Agieren, die zu erbringenden Leistungen zur vollsten Zufriedenheit aller Beteiligten abzuwickeln.

Diese Geschäftsbedingungen stellen die Grundlage für die Beauftragung und Zusammenarbeit mit der OPUS Marketing GmbH (im weiteren kurz OPUS genannt) dar und sollen die Rahmenbedingungen für beide Vertragspartner schriftlich festhalten.

Diese AGBs gelten bereits ab Angebotslegung durch OPUS.

1. Angebote:

Die von OPUS erstellten Angebote sind freibleibend. Die Eigentums- und Urheberrechte (auch auszugsweise) verbleiben uneingeschränkt und ohne zeitliche Begrenzung bei OPUS. Dies gilt auch für Video-, Bild- und Tonaufnahmen. Jegliche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erstellten Unterlagen dürfen ohne schriftlichen Einverständnis Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Angebote sowie alle damit verbundenen Unterlagen sind auf Verlangen an OPUS zu retournieren.

2. Zustandekommen eines Auftrages und Adaptierungen:

Aufträge gelten als angenommen, wenn sie von OPUS schriftlich rückbestätigt wurden. Auftragsänderungen / Erweiterungen werden ebenso erst mit schriftlicher Rückbestätigung durch OPUS bindend. OPUS behält sich das Recht vor, bei durch den Vertragspartner veranlassten Kürzungen des Auftragsvolumens bzw. wesentlichen Veränderungen (z.B. Termin- und Ortsverschiebungen) sämtliche bis dahin entstandenen Kosten zuzüglich einer dem Zusatzaufwand entsprechenden Aufwandsentschädigung in Rechnung zu stellen.

3. Stornierungen:

Im Fall von Stornierungen eines Auftrages werden alle bis dahin geleisteten Arbeiten (insbesondere Leistungen von Dritten / siehe auch 3.1. Storno von Reiseleistungen) nach Aufwand abgerechnet. OPUS behält sich das Recht vor, das Agenturhonorar in voller Höhe zu verrechnen. Sonderregelungen können im Auftrag schriftlich vereinbart werden.

Für technische Eigenleistungen von OPUS (Vorbereitungsarbeiten, Equipment-Miete, Personalkosten, etc.) werden bei einer Stornierung innerhalb von 12 Wochen vor dem ersten Veranstaltungstag 50 % bzw. innerhalb von 8 Wochen vor dem ersten Veranstaltungstag bis zu 100 % des angebotenen Umsatzes in Rechnung gestellt.

4. Stornierungen von Reiseleistungen:

Im Falle von über OPUS gebuchten Reiseleistungen wie Flüge, Hotels oder sonstige Reiseleistungen kann bis 6 Monate vor Reiseantritt kostenfrei storniert werden. Innerhalb von 6 bis 3 Monate vor Reiseantritt gilt eine 50 %ige Stornogebühr und innerhalb von 3 Monaten vor Reiseantritt eine 100 %ige Stornogebühr. Sonderregelungen können bei Vertragsabschluss vereinbart werden. Als Grundlage für eine Stornogebühr gilt immer das zum Zeitpunkt des Stornos gültige / vereinbarte, von OPUS erstellte, Budget für den Gesamtauftrag.

5. Genehmigungen:

Das Risiko der Erlangung etwaiger baupolizeilicher, veranstaltungs- und urheberrechtlicher oder sonstiger Genehmigungen liegt beim Auftraggeber. Diese Genehmigungen können gegen separates Entgelt im Namen des Auftraggebers mit entsprechender Vollmacht auch von OPUS eingeholt werden (Details lt. Angebot).

6. Leistungen durch Dritte:

Sublieferanten (Künstler, Catering-Unternehmen, Veranstaltungsorte/Locations, Veranstaltungstechnik, Security u.ä.) werden durch OPUS bestimmt. Die vertragliche Gehilfenhaftung für Leistungen, die sich aus der Sublieferanten-Beauftragung ergibt, trifft OPUS nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Abwicklung erfolgt ausschließlich über OPUS. Nach Rücksprache und in Abstimmung mit OPUS können auch vom Auftraggeber empfohlene Sublieferanten berücksichtigt werden.

7. Verbindlichkeiten / Sonderregelung Folgeaufträge für Subunternehmer:

Sowohl von OPUS vorgestellte und in Folge engagierte Künstler als auch Lieferanten (= jegliche Subunternehmen wie z.B. Caterer, Personal, Veranstaltungsstätten, etc.) unterliegen einem Erstkontaktvertrag und sind auch in weiterer Folge über OPUS zu buchen. Künstler / Sublieferanten und Auftraggeber verpflichten sich, zu keiner Zeit – in jedem Fall jedoch für die Dauer von 24 Monaten nach Beendigung der letzten Geschäftsbeziehung / des letzten Auftrages mit/durch OPUS – mit den aus dieser Vereinbarung heraus bekannt gewordenen juristischen oder natürlichen Personen, Künstlern, Künstlergruppen, Institutionen, Subunternehmen und/oder sonstigen Beteiligten

ohne schriftliche Zustimmung von OPUS und/oder dessen Rechtsnachfolger in geschäftliche Verbindung zu treten und/oder Geschäfte zu tätigen. Bei Nichteinhaltung wird pro Kont(r)akt ein Pönale in der Höhe der doppelten, zuletzt gemeinsam schriftlich vereinbarten Gage fällig, mindestens jedoch € 1.500,00 (eintausendfünfhundert). Die Höhe der Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

8. Abrechnung:

Die Abrechnung erfolgt über die Agentur. Eventuell anfallende Sondersteuern (wie z.B. die Ausländersteuer) werden dem angebotenen Künstlerhonorar hinzugerechnet. Die dazu erforderliche AKM-Anmeldung erfolgt seitens OPUS im eigenen Namen und auf Rechnung des Auftraggebers, der die allfallenden AKM Tantiemen jedenfalls zu übernehmen hat. Das AKM Entgelt ist nicht im OPUS Honorar enthalten.

9. Zahlungsbedingungen:

Sofern keine Sondervereinbarungen bestehen, sind Rechnungen sofort und ohne jeden Abzug zu bezahlen. Vorauszahlungen sind üblich, die Höhe muss bei Vertragsabschluss mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbart werden. Scheck- und Wechselgeschäfte bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Bei Auslandsgeschäften ist eine Vorauszahlung in voller Höhe vorgesehen. Alle etwaigen Spesen des Geldverkehrs trägt der Auftraggeber. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist werden 15 % Verzugszinsen p.a. berechnet, ohne dass es einer besonderen „In-Verzug-Setzung“ bedarf.

10. Bearbeitungsgebühr für Durchlaufposten:

Auf Wunsch und nach vorheriger Vereinbarung können den Auftrag betreffende Rechnungen von Sublieferanten von OPUS über OPUS abgerechnet werden. Für den administrativen Aufwand verrechnet OPUS eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von 3,5% des Netto-Rechnungsbetrages, mindestens jedoch € 130,00 pro Beleg.

11. Haftungen / Garantien:

OPUS haftet für erbrachte Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und verfügt über eine entsprechende Haftpflichtversicherung. Reklamationen müssen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Abschluss (letzter Veranstaltungstag) bei OPUS in schriftlicher Form geltend gemacht werden. Das von OPUS beigestellte Equipment selbst (insbesondere technische Geräte, Hussen, Sendegeräte des Voting-Systems, etc.) ist im Rahmen einer Veranstaltung nicht gesondert versichert; dies inkludiert den Auf- bzw. Abbauzeitraum. Beschädigungen oder Verluste, welche von Mitarbeitern,

Subunternehmern oder Gästen des Auftraggebers im Rahmen einer gebuchten Veranstaltung verursacht werden, sind über die Versicherung des Auftraggebers abzuwickeln bzw. werden von OPUS gesondert in Rechnung gestellt.

12. Datensicherheit / Datensicherung:

OPUS verpflichtet sich - nach den gesetzlichen Bestimmungen der DSGVO - alle im Zuge eines Auftrages erlangten Daten nach bestem Wissen und Gewissen vor fremdem Zugriff zu schützen und ohne ausdrückliche Erlaubnis des Auftraggebers nicht an Dritte weiterzugeben. Erstellte Daten / Projektdaten / Schriftverkehr/ Video und Präsentationsdaten sowie alle weiteren Unterlagen werden bis ein Jahr nach dem letzten Projekttag ordnungsgemäß von OPUS gespeichert bzw. aufbewahrt. Es bedarf keiner gesonderten Mitteilung an den Auftraggeber, dass diese Daten nach 12 Monaten gelöscht werden.

13. Allgemeine rechtliche Grundlagen:

Auf die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und OPUS ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Als Gerichtsstand und Erfüllungsort gilt unwiderruflich der Hauptsitz von OPUS (Wien).

Der Besteller akzeptiert bei Angebotslegung ausdrücklich die AGB von OPUS. Diesen AGB von OPUS entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Bestellers sind unwirksam. Alle einen Auftrag betreffenden Vereinbarungen, insbesondere Abweichungen von den üblichen Geschäftsbedingungen, bedürfen der Schriftform. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gehen auf einen jeweiligen Rechtsnachfolger in vollem Umfang über. Aufwandsentschädigungen für Präsentationen sind üblich und müssen vor Angebotslegung schriftlich vereinbart werden. Zum Zeitpunkt der Präsentationsabgabe sind die Eigentums- und Urheberrechte der darin enthaltenen Ideen und Konzepte dokumentiert und u.a. durch Hinterlegung beim Konzeptresor geschützt. Diese gehen *nicht* in das Eigentum oder als Nutzungsrecht an den Auftraggeber / anfragenden Kunden und dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung durch diesen weitergegeben oder verwendet werden (siehe auch Pkt. 1.).

14. Salvatorische Klauseln

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGBs unwirksam sein, so treten an deren Stelle die gesetzlichen Regelungen. Dies gilt insbesondere bei Verträgen mit Konsumenten, wo das Konsumentenschutzgesetz Vorrang hat.

Stand 03/2023 – Diese AGBs ersetzen alle vorangegangenen AGBs der OPUS Marketing GmbH.

Grundlage sind die AGBs der EMBA – Event Marketing Board Austria und der Wirtschaftskammer Österreich, die im Zweifel anzuwenden sind.